



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Urteil

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 1, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht XXX als Berichterstatter

### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Mai 2021, soweit entgegenstehend, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus, höchsthilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit islamischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 16. Februar 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23. März 2021 einen Asylantrag.

In der persönlichen Anhörung bei der Beklagten, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, gemäß § 25 AsylG, am 20. Mai 2021 gab er im Wesentlichen an, seine letzte offizielle Anschrift sei in Mus, im Dorf XXX gewesen. Er habe in Konya und Antalya studiert. Seinen ersten Studiengang habe er abgeschlossen, habe die mündliche Prüfung zum Verwaltungsrichteramt aber nicht bestanden. Die mündliche Prüfung sei im August 2017 gewesen. Danach habe er in Antalya studiert, habe dieses Studium aber eingefroren. Er sei dann von Antalya nach Istanbul, dann nach Ankara, dann nach Mersin gegangen. Währenddessen sei er auch einmal in die Ukraine und nach Polen ausgereist. Er habe Wehrdienst geleistet. Seine Eltern und einige seiner Geschwister lebten noch in der Türkei.

Befragt nach dem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag gab er im Wesentlichen an: Er sei ein Gülen-Anhänger. Er habe während des Studiums in Häusern der Gülen-Bewegung gelebt und sei dort Haus-Imam gewesen. Er habe Verbindungen zum Fernsehkanal Samanyolu TV gehabt. Über die Funktion als Haus-Imam sei für ihn die Zaman-Zeitung abonniert worden. Er habe innerhalb der Gülen-Bewegung Ausflüge und Freizeiten mit Jugendlichen durchgeführt. Seine Cousins hätten eine höhere Funktion in der Gülen-Bewegung gehabt. Einer sei in Frankreich, der andere sei wegen FETÖ-Mitgliedschaft im Gefängnis. Sein Name tauche in den Aussagen im Prozess gegen seinen Cousin auf. Dieser sei im Jahr 2018 festgenommen worden. Er sei seit 2018 auf der Flucht. Die Polizei sei bei seinen Eltern gewesen, während er in Antalya gewesen sei. Sie habe seine Mutter nach ihm befragt und sie geschlagen. Die Polizei habe von ihm bei seinen Eltern gelagerte Gülen-Bücher und ein Souvenir, das mit der Gülen-Bewegung in Verbindung

stehe, bei der Durchsuchung mitgenommen. Die Durchsuchung habe im September 2018 stattgefunden. Sie hätten danach ständig seinen Vater angerufen. Der Kläger legte der Beklagten insbesondere Universitätsbescheinigungen, Erklärungen von Gülen-Mitgliedern, ein Verhandlungsprotokoll in dem Prozess gegen seinen Cousin XXX und eine Erklärung seines Vaters über die Hausdurchsuchung vor. Für die Einzelheiten wird auf lfd. Nr. 65 – 69 der e-Asylakte zum Aktenzeichen der Beklagten 8392534-163 Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 28. Mai 2021 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), der Asylanerkennung (Ziff. 2) und subsidiären Schutzes (Ziff. 3) als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 4), drohte die Abschiebung an (Ziff. 5) und regelte ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziff. 6). Zur Begründung führte sie insbesondere aus: Die Flüchtlingseigenschaft sei nicht zuzuerkennen, weil der Kläger letztlich keine belastbaren Erkenntnisse darüber vorbringen habe können, dass der türkische Staat ihm eine Zugehörigkeit zur Gülen-Bewegung vorhalten würde. Strafrechtliche Ermittlungen seien nicht nachgewiesen. Er sei im Verhandlungsprotokoll im Prozess gegen seinen Cousin nicht erwähnt. Nach September 2018 habe der Kläger keine konkreten Probleme mit dem türkischen Staat vorgetragen. Dass sich die Durchsuchung im September ereignet habe, sei nicht anzunehmen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Bescheidbegründung, lfd. Nr. 74 der e-Asylakte zum Aktenzeichen der Beklagten 8392534-163 Bezug genommen.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 9. Juni 2021 zugestellt.

Der Kläger hat am 16. Juni 2021 Klage erhoben und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. Juli 2021 (13 AE 2728/21) ist auf den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz die aufschiebende Wirkung dieser Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 28. Mai 2021 angeordnet worden.

Zur Begründung der Klage führt der Kläger an, er sei von November 2018 bis Februar 2019 in der Ukraine und in Polen gewesen. Die Sicherheitskräfte seien in den Jahren 2019 und 2020 schätzungsweise zehnmal bei seiner Familie gewesen. Es sei ein Festnahmebefehl wegen der Gülen-Mitgliedschaft gegen ihn ergangen. Diesen legt der Kläger dem Gericht vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 28.5.2021, soweit entgegenstehend,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass für ihn ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Republik Türkei vorliegt

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 21. Juni 2021 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer bereit erklärt. Die Beklagte ist zur mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung den Kläger in Person angehört, die Asylakte und Ausländerakte sowie die in einer Liste benannten Erkenntnisquellen zum Gegenstand gemacht. Darauf sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Die Entscheidung trifft im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO der Berichterstatter an Stelle der Kammer. Der Entscheidung steht das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht entgegen, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis gemäß § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

#### II.

Die zulässige Klage ist gemäß § 113 Abs. 5 und Abs. 1 VwGO in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung begründet. Zu Unrecht hat die Beklagte mit Bescheid vom 28. Mai 2021 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG nicht zuerkannt. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt gemäß § 3 Abs. 1 AsylG voraus, dass sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Reli-

gion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Nach § 3c AsylG muss diese Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern vorgenannte Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, i.S.d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 oder 3 AsylG gegeben ist oder wenn interner Schutz nach § 3e AsylG zur Verfügung steht.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG können gemäß § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5), Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6).

Dabei stellen Strafverfolgungen und Bestrafungen als solche zwar ein legitimes Recht eines jeden Staates dar, um Rechtsverletzungen zu ahnden und die soziale Ordnung zu erhalten (Kluth, in: BeckOK AuslR, 32. Ed. 1.1.2022, § 3a AsylG Rn. 16). Eine Strafverfolgung kann aber in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen las-

sen, dass der Betroffene wegen eines flüchtlingsrechtlich erheblichen Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleiden würde (sog. Politmalus, vgl. Kluth, in: BeckOK AusIR., 32. Ed. 1.1.2022, § 3a AsylG Rn. 16; Wittmann in: BeckOK MigR, 10 Ed. 15.1.2022, § 3a AsylG Rn 35 ff.). Maßgeblich ist bei der Bewertung insbesondere, wie die konkrete Strafrechtsnorm in der ständigen Praxis durch die Gerichte angewandt wird (BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987, 2 BvR 478/86, juris Rn. 38; Wittmann in: BeckOK MigR, 10 Ed. 15.1.2022, § 3a AsylG Rn 35 ff.). Relevant ist insofern auch, ob die Entscheidung durch unabhängige Gerichte erfolgt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.5.1983, 9 C 36/83, juris Rn. 36).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannte Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, BVerwGE 146, 67, juris Rn. 19). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, a.a.O., Rn. 32). Im Falle einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU) hat der Betroffene die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung

zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989, 9 B 405/89, juris Rn. 8 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 28.5.2018, 1 Bf 167/17.AZ; VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 49). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 27.8.2013, A 12 S 2023/11, juris Rn 35). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 49). Die Gefahr einer Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG kann (nur) festgestellt werden, wenn sich das Gericht die Überzeugung im Sinne von § 108 Abs. 1 VwGO von der Wahrheit des behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, 9 C 27/85, juris Rn 15; VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 44).

2. Diese Maßstäbe berücksichtigend, hat der Kläger angesichts der Lage in der Türkei [hierzu unter a)] aufgrund seiner glaubhaften Angaben im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur Gülen-Bewegung [hierzu unter b)] einen Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft.

a) Die Lage hinsichtlich der Behandlung von Personen, die mit der Gülen-Bewegung in Verbindung stehen oder denen eine solche Verbindung zugeschrieben wird, stellt sich in der Türkei wie folgt dar:

Im Allgemeinen bleibt die Menschenrechtssituation in der Türkei mangelhaft. Oppositionspolitiker, Regierungskritiker und Andersdenkende werden strafrechtlich verfolgt, oft unter nicht nachvollziehbaren Terrorismusvorwürfen. Davon sind auch deutsche Staatsangehörige betroffen. Punktuelle Reformen haben grundlegende rechtsstaatliche Defizite nicht behoben, etwa die sehr breite Terrorismusdefinition und eine von der Exekutive abhängige Justiz. Die Spielräume für die Zivilgesellschaft werden enger. Staatliches repressives Handeln wird häufig mit „Terrorbekämpfung“ begründet, verbunden mit erheblichen Einschränkungen von Grundfreiheiten, auch bei zivilgesellschaftlichem oder politischem Engagement

ohne erkennbaren Terrorbezug. Am 15.07.2016 fand ein Putschversuch statt, bei dem mindestens 282 Personen ums Leben kamen. Staatspräsident Erdoğan und die Regierung machten noch in der Putschnacht die Bewegung des islamischen Predigers Gülen für den Putschversuch verantwortlich. Eine Beteiligung von Mitgliedern der Bewegung am Putschversuch kann nicht ausgeschlossen werden. Seitdem hat die Regierung sog. „Säuberungsmaßnahmen“ gegen Individuen und Institutionen, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet, durchgeführt: Gegen mindestens 600.000 Personen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, aktuell soll es laut Pressemeldungen über 100.000 laufende Ermittlungen geben. Über 20.000 mutmaßliche Gülenisten verbüßen eine rechtskräftige Haftstrafe, über 8000 befinden sich in Untersuchungshaft. Mehr als 150.000 Beamte und Lehrer an Privatschulen wurden aus dem Dienst entlassen, darunter auch rd. 25.000 Militärangehörige. Die Maßnahmen richten sich nicht nur gegen Personen, die einer aktiven Beteiligung am Putschversuch verdächtigt werden, sondern auch gegen solche, denen eine oft kaum definierte angebliche Nähe zur Gülen-Bewegung vorgeworfen wird. (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, Stand Juni 2022, im Folgenden: „Lagebericht 2022“, S. 4, 5).

Die systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung dauert an. Die Kriterien für die Feststellung der Anhänger- bzw. Mitgliedschaft sind vage. In der Regel reicht das Vorliegen eines der folgenden Indizien, um eine strafrechtliche Verfolgung (inkl. möglicher langwieriger Untersuchungshaft oder Ausreisesperre) mutmaßlicher Gülenisten einzuleiten:

- Nutzung der verschlüsselten Kommunikations-App ByLock
- Geldeinlage bei der Bank Asya nach dem 25.12.2013
- Abonnement bei der Nachrichtenagentur Cihan oder der Zeitung Zaman
- Spenden an die den Gülen-Strukturen zugeordneten Wohltätigkeitsorganisationen
- Besuch Gülen zugeordneter Schulen durch Kinder
- Kontakte zu Gülen zugeordneten Gruppen/Organisationen/Firmen (inkl. abhängige Beschäftigung)
- Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

Eine Verurteilung setzt in der Regel das Zusammentreffen mehrerer dieser Indizien voraus, wobei der Kassationsgerichtshof als oberstes (Revisions-)Gericht präzisiert hat, dass für die Feststellung einer Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation ein gewisser



Bindungsgrad der Person an die Organisation nachgewiesen werden muss. Zum Beispiel reicht alleine die Beschulung von Kindern in Schulen des Gülen-Netzwerkes nicht für eine Verurteilung aus (Lagebericht 2022, S. 7). Weitere Kriterien sind u.a. die Unterstützung der Gülen-Bewegung in Sozialen Medien, der mehrmalige Besuch von Internetseiten der Gülen-Bewegung und die Nennung durch glaubwürdige Zeugenaussagen, Geständnisse Dritter oder schlicht infolge von Denunziationen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, 10.3.2022, im Folgenden: „BFA Türkei März 2022“, S. 19 f.).

Das Strafmaß wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation ist in Art. 314 Abs. 2 tStGB (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation) sowie Art. 5 ATG geregelt und beträgt 5-10 Jahre Freiheitsstrafe, die wegen einer Terrorstraftat um die Hälfte erhöht wird. Bei guter Führung findet Art. 62 tStGB (Anwendung von Strafmilderung) mit Minderung von 1/6 der Strafe Anwendung. Wird die Mindeststrafe vergeben, was nach Wahrnehmung des Auswärtigen Amtes regelmäßig vorkommt, dann beläuft sich die Haftstrafe gem. den vorgenannten Normen auf 6 Jahre und 3 Monate. „Einfache Unterstützer“, die keine Mitglieder sind, aber für eine Organisation eine Straftat begehen, werden gemäß Artikel 220 Absatz 6 tStGB wegen „Begehung einer Straftat für die FETÖ/PDY, ohne Mitglied der Organisation zu sein“ i.V.m. Artikel 314 Absatz 2 tStGB (Mitglied einer bewaffneten Organisation) wegen der Straftat der Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation bestraft (Erhöhung gem. Art. 5 ATG). Die zu vergebende Haftstrafe kann bis zur Hälfte gemindert werden. Zu Artikel 220 Absatz 6 tStGB gibt es einen verfassungsgerichtlichen Beschluss, der aufgrund der recht weiten Auslegung in der Praxis die Überprüfung des Artikels fordert (Entscheidung d. Verfassungsgerichts vom 10.06.2021 zur Individualklage Hamit Yakut 2014/6548, Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 31557 vom 03.08.2021). Darüber hinaus werden „einfache Unterstützer“ gemäß Artikel 220 Absatz 7 tStGB bestraft. Die Bestrafung gemäß Artikel 220 Absatz 7 erfordert die wissentliche und willentliche Hilfeleistung, ohne in die hierarchische Struktur eingebunden zu sein. Es erfolgt dann eine Bestrafung gemäß Artikel 314 Absatz 2 tStGB (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation) und Artikel 5 ATG (Erhöhung um die Hälfte wegen Terrorstraftat) i.V.m. Artikel 220 Absatz 7 tStGB (Begehung einer Hilfeleistung für eine Organisation, ohne in die Strukturen der Hierarchie eingebunden zu sein). Das bedeutet, dass im Ergebnis gemäß Artikel 314 Absatz 2 tStGB eine Freiheitsstrafe von 5-10 Jahren vorgesehen ist, die gemäß Artikel 5 ATG um die Hälfte erhöht wird. Artikel 220 Absatz 7 sieht eine Minderung der Haftstrafe um 1/3 vor, was im Ermessen des Richters liegt. Durch Anwendung von Artikel 62 tStGB erfolgt eine Strafmilderung von 1/6 der Haftstrafe. Folglich ergibt sich in diesen Fällen nach Wahrnehmung des Auswärtigen Amtes

häufig ein Strafmaß von 3 Jahren, 1 Monat und 15 Tagen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF v. 28.7.2022, S. 9).

Die Unabhängigkeit der Justiz ist in der Verfassung verankert (Art. 138). Von Seiten des Europarates und der Europäischen Union wurden der Türkei in den letzten Jahren regelmäßig Defizite im Bereich der Rechtsstaatlichkeit attestiert. Die Menschenrechtskommissarin des Europarates berichtete in ihrem Bericht vom 19.2.2020 (CommDH/2020/1) detailliert über strukturelle und schwerwiegende Defizite bei der türkischen Justiz, die andauern. Im Bereich der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung sichert das türkische Recht die grundsätzlichen Verfahrensgarantien. Die Umstände in politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, DHKP-C (die in Deutschland und der Türkei verbotene Revolutionäre Volksbefreiungspartei) oder Gülen-Bewegung, wecken jedoch erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung. Belastbare Erkenntnisse, inwieweit in konkreten Einzelfällen – über öffentliche Vorverurteilungen hinaus – im Vorfeld eine tatsächliche Beeinflussung justizieller Entscheidungen stattgefunden hat, lassen sich dabei kaum gewinnen. Allerdings kam es wiederholt zu Beförderungen von Richtern nach politisch opportunen Urteilen. Bereits im Rahmen von Ermittlungen werden noch vor formeller Anklageerhebung gezielt weitgehende freiheitsbeschränkende Maßnahmen erwirkt wie Untersuchungshaft oder Ausreiseperrren, gestützt auf pauschale Behauptungen ohne konkreten und individualisierten Tatvorwurf. Damit werden die Betroffenen bereits vor einem gerichtlichen Urteil erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, was eine abschreckende Wirkung bei der Ausübung von Rechten bewirkt. Generell gilt, dass die Justiz überlastet und in Teilen dysfunktional geworden ist und Verfahren sich dadurch häufig lange hinziehen. Das Problem überlanger Dauer von Verfahren wird nach den zahlreichen Entlassungen in der Justiz in Folge des Putschversuches vom 15.07.2016 nicht kurzfristig zu lösen sein. Seit dem Putschversuch vom 15.07.2016 wurden ca. 4.000 Richter und Staatsanwälte entlassen und durch unerfahrenes Personal ersetzt. Dies hat zu Kapazitätsengpässen geführt. Für Entscheidungen u.a. über Verwarnungen, Versetzungen oder den Verbleib im Beruf ist der Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK, vormals Hoher Rat HSYK) unter Vorsitz des Justizministers zuständig. Bereits durch ein am 15.02.2014 verabschiedetes Reformgesetz war der HSYK einer stärkeren Kontrolle des Justizministers unterstellt und damit in seiner Unabhängigkeit deutlich eingeschränkt worden. Ein Teil der Mitglieder wird direkt durch den Staatspräsidenten ernannt. Mängel gibt es auch beim Umgang mit vertraulich zu behandelnden Informationen, insbesondere persönlichen Daten, beim Zugang zu den erhobenen Beweisen für Beschul-

digte und Rechtsanwälte und - jedenfalls in Terrorprozessen - bei den Verteidigungsmöglichkeiten: Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung, der PKK oder deren zivilem Arm KCK (Union der Gemeinschaften Kurdistans) werden häufig als geheim eingestuft mit der Folge, dass Rechtsanwälte bis zur Anklageerhebung keine Akteneinsicht nehmen können. Gleichwohl fanden sich wiederholt Teile von Akten oder vertrauliche Informationen in AKP-nahen Medien wieder. Gerichtsprotokolle werden mit wochenlanger Verzögerung erstellt. Beweisanträge der Verteidigung und die Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidiger werden im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts eingeschränkt. Geheime Zeugen können im Prozess nicht direkt befragt werden. Der subjektive Tatbestand wird nicht erörtert, sondern als gegeben unterstellt. Häufig wird auch ein individueller Tatbeitrag allenfalls cursorisch dargestellt. Eine Verurteilung in Abwesenheit des Angeklagten ist unzulässig, es sei denn, er wurde zumindest einmal vom Gericht angehört. War das nicht möglich, kommen die Fristen für Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung zum Tragen. Das Recht auf sofortigen Zugang zu einem Rechtsanwalt innerhalb von 24 Stunden ist grundsätzlich gewährleistet. Für Personen, denen seit dem Putschversuch der Vorwurf einer Nähe zur Gülen-Bewegung und/oder der Beteiligung an dem Putschversuch gemacht wird, gab es in der Vergangenheit große Probleme, Anwältinnen oder Anwälte zu finden, die bereit waren, die Verteidigung zu übernehmen. Nach Aussagen von Vertretern der Anwaltschaft besteht dieses Problem nicht mehr. Das Recht auf kostenlose Rechtsberatung besteht bei nachgewiesener Mittellosigkeit auf Antrag. Dem Auswärtigen Amt sind in den letzten Jahren keine Gerichtsurteile auf Grundlage von – durch die Strafprozessordnung verbotenen – erpressten Geständnissen bekannt geworden. Anwälte berichten, dass Festgenommene in einigen Fällen durch psychischen Druck verleitet würden, Aussagen zu machen. Bekannt ist auch, dass Erkenntnisse aus unzulässigen Telefonüberwachungen in Strafverfahren Eingang finden (Lagebericht 2022, S. 12 f.).

Die Strafverfolgungsbehörden wenden zur Identifizierung vermeintlicher Gülen-Mitglieder eine Überwachungs-Software an, die anhand von 78 Haupt- und 253 Sekundärkriterien Verdächtige ausfindig macht, der sog. „FETÖ-Meter“. Dazu gehören etwa Daten über den Bildungsweg, die Verwandtschaft und den Vermögensstand. Der FETÖ-Meter hat auch andere staatliche Stellen zu einer ähnlichen Politik inspiriert, wie die Sozialversicherungsanstalt (SGK), die seit vier Jahren mutmaßliche Gülen-Sympathisanten in ihrer Datenbank mit dem „Code 36“ kennzeichnet. Die Kennzeichnung ist automatisch für jeden potenziellen Arbeitgeber sichtbar, was zu Befürchtungen bei denjenigen führt, die erwägen, eine dieser Personen einzustellen (BFA Türkei März 2022, S. 19 f.).

Es ist ein soziales Stigma, ein Gülen-Mitglied zu sein, weshalb sich viele Bürger von ihnen distanzieren. Diese Haltung beruht nicht immer auf Hass und Abneigung, sondern ist eine Form des Selbstschutzes, aus Angst strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn sie mit Personen der Gülen- Bewegung in Verbindung gebracht werden. Infolge der Anfeindungen und der Stigmatisierung haben vermeintliche oder tatsächliche Gülen-Mitglieder Schwierigkeiten, in der türkischen Gesellschaft zu überleben. Arbeitgeber sind nicht geneigt, diese einzustellen, aus Angst, selbst als Unterstützer oder Mitglieder der Gülen-Bewegung angesehen zu werden. Es gibt Berichte, wonach arbeitslose Gülen-Mitglieder zur Schattenwirtschaft auf der Straße oder zu einem Leben als Selbstversorger im Dorf ihrer Vorfahren verdammt sind (BFA, Türkei 2022, S. 20 f.).

b) Hiernach drohen dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 AsylG, insbesondere eine unverhältnismäßige, gegen das Schuldprinzip verstoßende, Bestrafung unter Missachtung wesentlicher Verfahrensrechte. Seine Aktivitäten für die Gülen-Bewegung erfüllen die Kriterien, die von der türkischen Justiz als ausreichend für die Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation angesehen werden. Er ist nach seinen glaubhaften Angaben anlässlich seiner Studienvorbereitung mit der Gülen-Bewegung in Kontakt gekommen und hat dann während der Studienzeit in den Jahren 2011 bis 2016 durchgehend in Häusern der Gülen-Bewegung gewohnt, wobei er als „Haus-Abi“ und bei der Durchführung von Freizeiten für Schüler Aufgaben innerhalb der Organisation innehatte, die erheblich über die bloße Inanspruchnahme einer Unterkunft hinausgehen. Auch hatte er durch persönliche Kontakte und einzelne Engagement in der TV-Serie „Ölümsüz Kahramanlar“ Verbindungen zu dem TV Sender Samanyolu TV, der der Gülen-Bewegung zugerechnet wird. Seine diesbezüglichen Angaben waren detailreich, konstant zu denjenigen in der Anhörung bei der Beklagten und sind mit authentischen Dokumenten belegt (Studiennachweise, Erklärungen von ebenfalls in der Gülen-Bewegung aktiven Hausmitbewohnern). Er konnte ausführlich die organisatorischen Strukturen der Gülen-Bewegung (Abgrenzung „Haus-Abis“/„Regional-Abis“) und einzelne Lehrinhalte (Bücher „Asayi Musa“, „Sözler“) erklären. Überdies konnte er auch belegen, dass die türkischen Sicherheitskräfte ihn aufgrund seiner Aktivitäten für die Gülen-Bewegung bereits strafrechtlich verfolgen. Dies wird durch den Festnahmebefehl vom XXX, der dem Kläger Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Fetö) vorwirft und an dessen Echtheit das Gericht keine Zweifel hat, belegt.

III.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die Verteilung der außergerichtlichen Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

XXX